



**Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig**

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuss -  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

**Hausanschrift:**

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545

Telefax: (0431) 803471

e-mail: [esjot@web.de](mailto:esjot@web.de)



[www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig](http://www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig)

**Kiel, den 22.02.2022**

**per Mail**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7202

**Stellungnahme**

zu dem Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung beamten-, laufbahn- und mitbestimmungsrechtlicher Regelungen“,  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucks. 19/3541 –

Von den beabsichtigten Rechtsänderungen haben nur einzelne wirklich juristische Relevanz. Die allermeisten sind rechtspolitischer Natur, und werden deshalb vom Unterzeichnenden hier aus Legitimationsgründen nicht näher bewertet bzw. erörtert.

Selbst der rechtspolitische Regelungsgehalt erreicht allerdings dann juristische Dimensionen, wenn er die verfassungsrechtliche Sonderstellung des öffentlichen Dienstes tangieren würde. Zwar sind auch die dafür nach Art. 33 Abs. 5 GG maßstabsetzenden „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ einem Wandel unterworfen. Aber eine gesetzliche Festschreibung solcher Veränderungen könnte das Verfassungsrecht verletzen, wenn sie über eine Anpassung der Normen an die gesellschaftlichen und tatsächlichen Entwicklungen hinaus (auch oder vorrangig) partikulär programmatische Vorstellung einer gewünschten Fortentwicklung durchzusetzen versucht.

1. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs laufen insoweit keinerlei Gefahr. Vielmehr erhält die ausdrückliche Ablehnung weitergehender Regelungsambitionen auch Bestätigung aus der Verfassung. Das gilt etwa für die Vorschläge von dbb und DGB zur Ablösung der Pflicht zur Übertragung eines Lebenszeitamtes von der Bewährungsfeststellung oder zur Abschaffung einer Qualifikationsprüfung bei Ämtern der niedrigsten Besoldungsstufe. Dort überwiegt offenkundig rein politische Interessenverfolgung.

Ähnliche Rechtfertigung findet dann in Bezug auf das normative äußere Erscheinungsbild eines Beamten auch die Unterlassung weiterer Regellockerungen, welche über die jüngsten höchstrichterlichen Wegweisungen hinausgehen würden. Und Gleiches gilt m. E. auch für die Beibehaltung der dabei möglichen Flexibilität durch Verordnungsermächtigung gemäß § 56 Abs. 1 LBG-E (Art. 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs [GE]). Wenn anschließend aber im neugefassten § 56 LBG-E die Absätze 2 und 3 vorsehen, dass bereichsspezifische Vorgaben durch Anordnung des obersten Dienstherrn erfolgen dürfen, muss klar sein, dass in dieser Form Weisungen nur für den konkreten Einzelfall zulässig sind, weil jede Verallgemeinerung aus „Wesentlichkeitsgründen“ wieder (mindestens) in einer Verordnung festzulegen wäre.

2. Richtig ist auf jeden Fall, die Grundsätze für das Beurteilungswesen gesetzlich zu fixieren. Dies nicht nur, weil höchstrichterliche Rechtsprechung es verlangt, sondern auch, weil dienstliche Beurteilungen allemal Grundrechte des Beamten berühren, also „wesentlich“ i. S. einer Gesetzesnotwendigkeit sind. Allerdings bezieht sich diese Notwendigkeit nicht allein auf das dafür einzuhaltende Verfahren. Vielmehr geht es auch um inhaltliche Präzisierungen wie die Substanz der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, die Beurteilungsmaßstäbe oder Richtwerte für das Vergabeverhältnis der Notenstufen.

Der neugefasste § 59 Abs. 3 LBG-E (Art. 1 Nr. 13 GE) wird diesem Erfordernis m. E. gerecht. Problematisch aber dürfte sein, ob Detaillierungen bzw. Abweichungen dann – wie es § 42 ALVO-E (Art. 5. Nr. 14 GE) vorsieht – per Verwaltungsvorschrift vorgenommen werden können. Die „Wesentlichkeitsdoktrin“, welche eben für alle grundrechtsrelevanten Regelungen eine förmliche, außenrechtliche Festlegung verlangt, mag zwar in Theorie und Rechtsprechung mittlerweile überzogen werden. Aber es hilft wenig, darüber zu lamentieren, weil nun einmal die Rechtsprechung sich an dieser Extension beteiligt.

**3.** Andere Neujustierungen im Landesbeamtenrecht dienen unstreitig einer Anpassung an eingetretene Veränderungen bzw. Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaftslage und Arbeitsmarkt. Das betrifft neben sonstigen Fortschreibungen im Laufbahn- und Besoldungsrecht namentlich etwa die Optimierung der Vergabe von Führungspositionen auf Zeit (Art. 1 Nr. 2: § 5 Abse. 1 und 2 LBG-E), die Einführung einer Sabbat-Teilzeitbeschäftigung (Art. 1 Nrn. 9 und 14: § 23 Abs. 2, § 61 Abs. 1 LBG-E) oder die Berücksichtigung von Kinderbetreuungszeiten (Art. 1 Nr. 13 b: § 59 Abse. 2 und 3 LBG-E samt Folgeregelung in 39 Abs. 6 ALVO-E).

Ob freilich auch die Verbesserung der Rechtsstellung von Dozenten am Ausbildungszentrum (Art. 3 Nr. 1 GE: neuer § 57 a LBesG-E samt Änderung im Ausbildungszentrumsgesetz) oder die Optionseinräumung für Professoren zum Hinausschieben ihres Ruhestandseintritts (Art. 1 Nr. 23 GE: § 118 Abs. 3 LBG-E) als bloße Anpassung an eingetretenen Umfeldwandel durchgehen, dürfte zweifelhaft sein. Aber auch solche eher politischen Gewichtverschiebungen im Statusrecht sind beamtenrechtlich gewiss zulässig, wenn sie – wie hier – auf Sondergruppen von Beamten begrenzt bleiben und behutsam erfolgen.

**4.** Insgesamt halte ich den Gesetzentwurf daher (mit den vermerkten wenigen Fragezeichen) für rechtlich unbedenklich.

gez. Schmidt-Jortzig